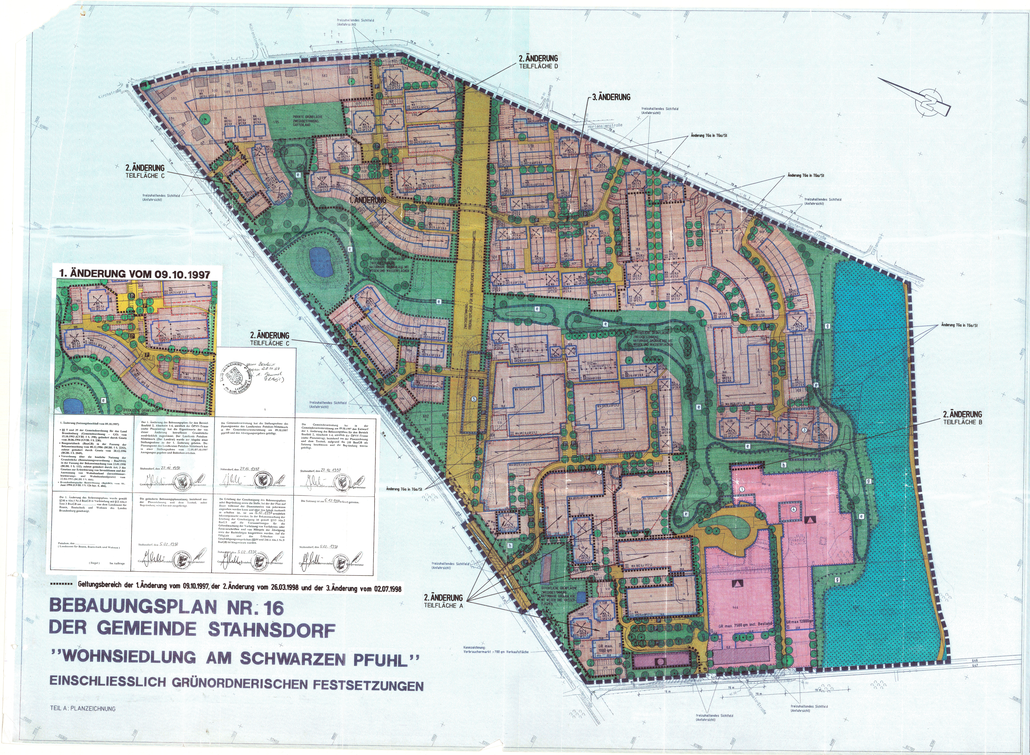

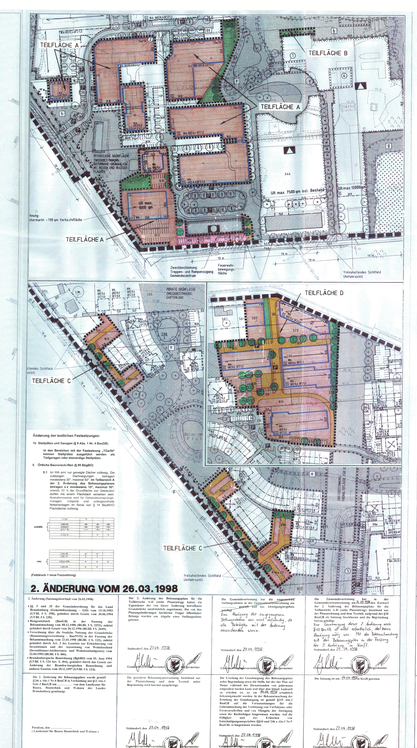

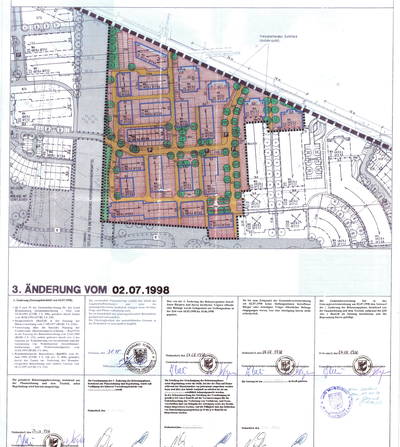

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GR — Höchstmaß für die Grundfläche baulicher Anlagen
- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- z. B. II — Zahl der Vollgeschossen als Höchstmaß

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- Baugrenzen
- Hauptfirstrichtung
- Durchfahrt, Durchfahrt

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Umgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen
  - A Schule
  - Ö Öffentliche Verwaltung

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN

- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Zweckbestimmung:
- Ga = Garagen
- Sp = Stellplätze
- TGa = Tiefgaragen
- Carport

VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen

WASSERFLÄCHEN

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR WALD

- Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- z. B. — Zuordnung von textlichen Maßnahmenfestsetzungen

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- Umgrenzung der Flächen zur Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- z. B. — Zuordnung von textlichen Pflanzfestsetzungen
- Anpflanzen von Einzelbäumen

FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- Umgrenzung der Flächen für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Erhaltung von Bäumreihen

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

- Umgrenzung der Flächen für vorsorgliche Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse sowie Bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Geschützte Zuordnung textlich festgesetzter passiver Schallschutzmaßnahmen

FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- z. B. (1) — Zuordnung von textlichen Festsetzungen gemäß der Begründung zum Bebauungsplan

GELTUNGSBEREICH, ANDERE ABGRENZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten

KARTEN UND PLANSCHEIN FÜR HINWEISE UND DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Darstellung geplantes/vorhandener Wege
- Parzellierungsvorschlag
- Zu- und Abfahrtsknospen
- Bestehende und zum Abriß vorgesehene Gebäude

TEIL A: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Satzung Planungsrechtsstatt vom 09.10.1997

§ 2 Abs. 1 und 2 der Einzelbestimmung für die Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bek. vom 27.09.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.1994 (GVBl. I S. 270), sowie § 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf in ihrer Sitzung am 09.10.1997 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf, "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" einschließlich grünordnerischen Festsetzungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen.

Präambel

Aufgrund des § 2 und 2 der Gemeindesatzung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), und des § 2 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf in der Sitzung am 26.03.1998 folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf, "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" einschließlich grünordnerischen Festsetzungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf, "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" einschließlich grünordnerischen Festsetzungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde gemäß § 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) sowie § 2 der Einzelbestimmung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bek. vom 27.09.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.1994 (GVBl. I S. 270) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.1998 als Satzung beschlossen.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Ausgefertigt

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die Durchführung der Verfahrensvorschriften, insbesondere der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, wird bestätigt.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekanntzumachen.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage unter Nr. 1/98 genehmigt worden.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Landrat

Siegel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Einzelbestimmung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bek. vom 27.09.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.1994 (GVBl. I S. 270) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Gleichzeitig mit Verfügung vom heutigen Tage wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf, "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" einschließlich grünordnerischen Festsetzungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) zur Genehmigung vorgelegt.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Einzelbestimmung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bek. vom 27.09.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.1994 (GVBl. I S. 270) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Gleichzeitig mit Verfügung vom heutigen Tage wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf, "Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl" einschließlich grünordnerischen Festsetzungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) zur Genehmigung vorgelegt.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage unter Nr. 1/98 genehmigt worden.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Landrat

Siegel

Die Durchführung der Verfahrensvorschriften, insbesondere der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, wird bestätigt.

Stahnsdorf, den 03.07.1998

Der Bürgermeister

Siegel

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekanntzumachen